



# Prüfungsordnung und allgemeine Geschäftsbedingungen für die Zertifizierung

für Energieberaterinnen und Energieberater sowie  
Auditorinnen und Auditoren zur Erstellung von  
Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der  
Energieeffizienz und Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen

Erstellt vom Institut WERZ der OST Ostschweizer  
Fachhochschule im Auftrag des Bundesamtes für  
Energie BFE sowie des Bundesamtes für Umwelt BAFU

Mai 2023

## Inhalt

1.	Geltungsbereich .....	3
2.	Zulassung / Voraussetzung.....	3
3.	Kosten, Rechnungsstellung und Zahlungsfrist .....	3
4.	Informationen zur Prüfung .....	3
4.1	Prüfungsinhalte .....	3
4.2	Prüfungsdurchführung / Periodizität.....	3
4.3	Form der Zertifizierungsprüfung .....	3
5.	Anmeldung .....	3
5.1	Anmeldung Zertifizierungsprüfung .....	3
5.2	Zugang und Nutzung Lernplattform .....	4
5.3	Anmeldebestätigung.....	4
5.4	Aufgebot zum Prüfungstermin.....	4
5.5	Nachteilsausgleich .....	4
6.	Datenschutz .....	4
7.	Annulation, Rücktritt und Ausschluss.....	4
7.1	Annulation seitens Zertifizierungsstelle .....	4
7.2	Rücktritt vor der Prüfung .....	4
7.3	Fernbleiben von der Prüfung .....	5
7.4	Ausschluss vor Prüfangsbeginn .....	5
7.5	Ausschluss während der Prüfung .....	5
8.	Prüfungsbewertung und Prüfungsresultate .....	5
8.1	Prüfungsbewertung .....	5
8.2	Kommunikation der Prüfungsresultate .....	6
9.	Nichtbestehen, Prüfungseinsicht und Rekurs .....	6
9.1	Nichtbestehen der Prüfung .....	6
9.2	Prüfungseinsicht.....	6
9.3	Rekurs .....	6
10.	Zertifikat, Gültigkeit und Rezertifizierung .....	6
10.1	Zertifikatsausstellung.....	6
10.2	Gültigkeit des Zertifikats.....	6
10.3	Rezertifizierung .....	6
10.4	Entzug des Zertifikats .....	6
11.	Inkrafttreten .....	7

# Prüfungsordnung und allgemeine Geschäftsbedingungen für die Zertifizierung

## 1. Geltungsbereich

Dieses Dokument regelt das Qualifikationsverfahren für die Zertifizierungsprüfung für Energieberaterinnen und Energieberater sowie Auditorinnen und Auditoren.

## 2. Zulassung / Voraussetzung

Zugelassen sind Energieberaterinnen und Energieberater sowie Auditorinnen und Auditoren (siehe dazu auch Dokument «Prüfungsrelevante Themen Zertifizierung»). Es gelten keine spezifischen Vorgaben bezüglich Aus- und Weiterbildung und auch keine Voraussetzungen hinsichtlich Wohnsitz oder Arbeitsort in der Schweiz.

## 3. Kosten, Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die Prüfungsgebühr beträgt CHF 1'500.– (inkl. MWST). Sie beinhaltet die Nutzung einer Online-Lernplattform, die Teilnahme an der Zertifizierungsprüfung, die Kommunikation der Resultate sowie die Ausstellung des Zertifikats. Auslagen für Verpflegung, Unterkunft, Reise und Versicherung während der Prüfung gehen zu Lasten der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle (Institut WERZ der OST Ostschweizer Fachhochschule) nach der Bestätigung der Prüfungsanmeldung. Die Rechnung ist inner 14 Kalendertagen und spätestens eine Woche vor der Prüfung, via Bank- oder Postüberweisung, zu bezahlen.

## 4. Informationen zur Prüfung

### 4.1 Prüfungsinhalte

Informationen zu den Prüfungsinhalten sind im Dokument «Prüfungsrelevante Themen Zertifizierung» abgebildet und sind nicht Teil dieses Dokuments.

### 4.2 Prüfungsdurchführung / Periodizität

Die Zertifizierungsprüfung wird periodisch von der Zertifizierungsstelle und deren Regionalpartnern in der deutsch-, französisch- und italienischsprachigen Schweiz organisiert und durchgeführt. Die entsprechenden Informationen sind auf der Webseite der Zertifizierungsstelle [zv-energie-cert.ch](http://zv-energie-cert.ch) ersichtlich. Eine jährliche Prüfungsdurchführung pro Sprachregion ist sichergestellt.

Die Prüfung kann in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch absolviert werden. Die Prüfungssprache kann unabhängig vom

Prüfungsamt gewählt werden. Die organisatorische Betreuung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten findet, je nach Landesteil, in der jeweils gebräuchlichen Landessprache statt.

Die Zertifizierungsprüfung ist nicht öffentlich und steht unter Aufsicht der Zertifizierungsstelle und/oder der Regionalpartner. Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, sich am Prüfungsamt mit dem persönlichen Ausweis (Identitätskarte oder Pass) zu identifizieren. Die Ausweiskontrolle dient zur Überprüfung der Angaben, welche bei der Online-Anmeldung abgefragt und registriert werden.

### 4.3 Form der Zertifizierungsprüfung

Die Zertifizierungsprüfung erfordert die physische Anwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Zertifizierungsprüfung wird auf Computern gelöst, die von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt werden. Die Prüfung wird im Open-Book-Verfahren durchgeführt. Das heißt, die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten dürfen Unterlagen in Papierform und/oder digitaler Form (kein Audio) zur Lösung der Fragen benutzen. Der persönliche Laptop darf als elektronisches Hilfsmittel genutzt werden. Ein Internetzugang zur Wissenssuche ist erlaubt und wird zur Verfügung gestellt. Die Prüfung ist selbstständig und ohne Einbezug von Dritten zu lösen.

Für die gesamte Prüfung stehen maximal 8 Stunden zur Verfügung, wobei die reine Prüfungszeit 5 Stunden beträgt. Die Prüfung besteht aus 10 Fachgebieten (Teilprüfungen). Jedes Fachgebiet besteht jeweils aus 12 Fragen und muss innerhalb von 30 Minuten nach Start eines Fachgebietes absolviert werden. Innerhalb eines Fachgebietes kann beliebig oft zwischen den einzelnen Fragen gewechselt werden.

## 5. Anmeldung

### 5.1 Anmeldung Zertifizierungsprüfung

Mit dem Anmeldeformular auf der Webseite [zv-energie-cert.ch](http://zv-energie-cert.ch) können sich Fachpersonen zur Zertifizierungsprüfung am gewünschten Termin und Ort anmelden. Die Anmeldung ist nur via online Anmeldeformular möglich und ist verbindlich.

## PRÜFUNGSORDNUNG UND ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZERTIFIZIERUNG

Die Prüfungsanmeldung beinhaltet folgende Angaben:

- Termin und Ort der Prüfung
- Sprache der Prüfung
- Personeninformationen:
  - Eindeutige Identifikation: Ausweisnummer (Identitätskarte oder Pass, dient der Identifikation an der Prüfung)
  - Geburtsdatum und Heimatort
  - Kontaktangaben
  - Rechnungsdresse

Die Zertifizierungsstelle prüft die Anmeldung auf Vollständigkeit und bestätigt die Anmeldung, sofern einerseits alle Angaben vollständig vorliegen und andererseits ein Prüfungsplatz frei ist.

### 5.2 Zugang und Nutzung Lernplattform

Die Lernplattform steht Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zur Verfügung, die sich verbindlich für die Zertifizierungsprüfung angemeldet haben. Die Berechtigung zur Nutzung der Plattform beginnt ab Erhalt des Logins und erlischt ein Monat nach dem bestätigten Prüfungstermin. Die Lernplattform dient zur Vorbereitung auf die Zertifizierungsprüfung. Eine aktive Nutzung der gesamten Inhalte garantiert jedoch nicht das Bestehen der Zertifizierungsprüfung.

Der Zugang zur Lernplattform erfolgt durch ein persönliches, Passwort geschütztes Login. Das Passwort wird periodisch erneuert. Die Weitergabe dieses Logins ist nicht erlaubt. Die Zertifizierungsstelle protokolliert die Nutzungsdaten (IP-Adressen, Nutzungs frequenz), um allfällige Missbräuche feststellen zu können.

### 5.3 Anmeldebestätigung

Zur Anmeldebestätigung erhalten die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nach der Anmeldung eine E-Mail der Zertifizierungsstelle, welche den Prüfungstermin und Prüfungsort bestätigt sowie die Zugangsdaten zur Online-Lernplattform beinhaltet.

### 5.4 Aufgebot zum Prüfungstermin

Angemeldete Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erhalten vor dem Prüfungstermin, unter Einhaltung einer angemessenen Frist, eine Erinnerung zur Prüfungsteilnahme («Aufgebot»).

### 5.5 Nachteilsausgleich

Ein allfälliger Antrag um Nachteilsausgleich muss bei der Anmeldung oder mindestens 14 Tage vor der

Prüfungsteilnahme eingereicht werden. Der Antrag ist mit einem aktuellen Attest einer zugelassenen Fachperson zu begründen. Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Zertifizierungsprüfung und der Bedürfnisse der antragstellenden Prüfungskandidatinnen oder des antragstellenden Prüfungskandidaten wird individuell über das weitere Vorgehen (Form des Nachteilsausgleichs) bei der Prüfungsteilnahme entschieden. Die Abklärungen zum Nachteilsausgleich unterliegen der Vertraulichkeit. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs besteht nicht.

## 6. Datenschutz

Die Zertifizierungsstelle erhebt im Auftrag des Bundesamts für Energie sowie des Bundesamts für Umwelt personenbezogene Daten der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten und betreibt eine Internetseite ([zv-energie-cert.ch](http://zv-energie-cert.ch)). Für Internetauftritte sowie über diese Internetseiten erhobenen personenbezogene Daten gelten gemäss Datenschutzerklärung der Bundesverwaltung dieselben Vorgaben wie für die Bundesverwaltung.

## 7. Annulation, Rücktritt und Ausschluss

### 7.1 Annulation seitens Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle behält sich ausdrücklich das Recht vor, Prüfungstermine trotz Anmeldebestätigung bis spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin zu verschieben oder bei geringen Anmeldezahlen mehrere vorgesehene Termine zusammenzulegen. Termine können abgesagt werden, falls externe Umstände dazu führen, dass eine Durchführung der geplanten Prüfung aus Sicht der Zertifizierungsstelle unzumutbar ist. Allfällig bereits erbrachte Zahlungen werden volumnäßig an eine erneute Prüfungsanmeldung angerechnet oder volumnäßig zurückgestattet. Weitergehende Ersatz- und Haftungsfordernisse sind ausgeschlossen.

### 7.2 Rücktritt vor der Prüfung

Ein Rücktritt von einer durch die Zertifizierungsstelle bestätigten Anmeldung zur Prüfung ist der Zertifizierungsstelle schriftlich mitzuteilen und muss mindestens 20 Kalendertage vor dem Prüfungstermin erfolgen.

Bei einem Rücktritt von einer durch die Zertifizierungsstelle bestätigten Anmeldung seitens der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten bis 20 Kalendertage vor dem gewählten Prüfungstermin, wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 10% der Prüfungsgebühr erhoben. Eine allenfalls bereits bezahlte Prüfungsgebühr wird unter Abzug

## PRÜFUNGSORDNUNG UND ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZERTIFIZIERUNG

dieser Gebühr zurückerstattet.

Ein späterer Rücktritt ohne Kostenfolge für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist in folgenden Fällen möglich (schriftlicher Nachweis erforderlich):

- Mutterschaft / Vaterschaft (gemäß gesetzlicher Urlaubsregelung)
- Krankheit und Unfall (Vorlage Arztzeugnis)
- Todesfall im engeren Umfeld
- unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst (Vorlage Marschbefehl)

Liegt keiner der oben genannten Fälle für einen Rücktritt vor, ist die volle Prüfungsgebühr geschuldet.

### 7.3 Fernbleiben von der Prüfung

Bleibt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat der Zertifizierungsprüfung fern, so muss er / sie unverzüglich die Zertifizierungsstelle informieren und die Gründe schriftlich mitteilen und belegen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet, ob die angegebenen Gründe für das Fernbleiben trifft sind oder nicht (siehe Abschnitt Rücktritt). Werden die angegebenen Gründe nicht akzeptiert, so gilt das Fernbleiben als unbegründet und wird mit dem Prüfungsergebnis von 0 Punkten respektive als nicht bestanden gewertet.

War das Fernbleiben unbegründet, so wird die volle Prüfungsgebühr geschuldet. Die nächstfolgende Teilnahme ist kostenpflichtig. Die Kandidatin / der Kandidat kann nach einem Fernbleiben die Zertifizierungsprüfung am nächsten regulären schriftlichen Prüfungstermin absolvieren.

### 7.4 Ausschluss vor Prüfungsbeginn

Vor Prüfungsbeginn wird ausgeschlossen, wer

- sich unmittelbar vor der Prüfung nicht identifizieren kann
- die Prüfungsgebühr im Vorfeld der Prüfung nicht beglichen hat

Bei einem Ausschluss einer Prüfungskandidatin, eines Prüfungskandidaten vor Prüfungsbeginn wird ein Bearbeitungsaufwand in der Höhe von 20% der Prüfungsgebühr erhoben. Eine allenfalls bereits bezahlte Prüfungsgebühr wird unter Abzug dieser Gebühr zurückerstattet oder wird bei einer erneuten Anmeldung zur Zertifizierungsprüfung angerechnet.

### 7.5 Ausschluss während der Prüfung

Während der Prüfung wird sofort ausgeschlossen, wer

- die Zertifizierungsstelle / Aufsichtspersonen zu

täuschen versucht.

- unzulässige Hilfsmittel verwendet.
- die Prüfungsdisziplin grob verletzt.

Nicht erlaubt ist insbesondere der Informationsaustausch jeglicher Art mit anderen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten und/oder externen Drittpersonen während der Prüfung (mündliche Kommunikation sowie Kommunikation über Videochat oder mit sonstigen Chatfunktionen wie Teams, Outlook, Skype etc.). Die Nutzung des Mobiltelefons während der Prüfung ist nicht erlaubt. Weiter ist es explizit untersagt, die Online-Prüfung oder Teile davon aufzuzeichnen und/oder Dritten zugänglich zu machen.

Ein Prüfungsausschluss führt zum Nichtbestehen der Prüfung und die volle Prüfungsgebühr ist geschuldet. Die Zertifizierungsstelle kann bei groben Verletzungen der Prüfungsdisziplin die fehlbare Person für die Prüfungsteilnahme zeitlich befristet sperren. Wird ein unlauteres Verhalten nachträglich aufgedeckt, kann die Zertifizierungsstelle die bereits erteilte Zertifizierung rückwirkend aberkennen.

## 8. Prüfungsbewertung und Prüfungsresultate

### 8.1 Prüfungsbewertung

Die Prüfung wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

### Bewertungssystem

Um die Prüfung zu bestehen, müssen folgende Punkte erfüllt werden:

- Mindestens 8 der 10 Fachgebiete müssen bestanden werden. Für jedes Fachgebiet wird aufgrund der erreichten Punktzahl einzeln bewertet, ob dieses als bestanden oder nicht-bestanden gilt.
- Die aufsummierte Punktzahl aus allen Fachgebieten muss einen Minimalwert überschreiten. Dadurch wird bewertet, ob die Prüfung insgesamt als bestanden gilt.

### Richtlinien zur Bewertung

Jedes der 10 Fachgebiete (Teilprüfung) besteht aus 12 Fragen und wird folgendermassen gewichtet:

- Die Maximalpunktzahl liegt bei jedem Fachgebiet bei 12 Punkten.
- Jede Frage wird gleich stark gewichtet.
- Eine korrekte Antwort wird mit 1 Punkt honoriert, eine falsche Antwort mit 0 Punkten.
- Die Vergabe von Teilpunkten ist bei gewissen Fragetypen (Zuordnungsaufgaben, Lückentext, Drag and Drop) möglich.
- Negativpunkte werden nicht vergeben.

## PRÜFUNGSORDNUNG UND ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZERTIFIZIERUNG

### 8.2 Kommunikation der Prüfungsresultate

Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erhalten als Resultat die erreichte Punktzahl je Fachgebiet sowie die durchschnittlich erreichte Punktzahl über die gesamte Prüfung. Die Resultate werden in Prozent der maximalen Punktzahl pro Teilgebiet ausgegeben.

Prüfungsresultate werden anonymisiert für statistische Auswertungen, die im Zusammenhang mit der Zertifizierung und der Zertifizierungsprüfung stehen, genutzt. Daten können aggregiert als Vergleichswerte zu individuellen Prüfungsresultaten weitergegeben werden.

## 9. Nichtbestehen, Prüfungseinsicht und Rekurs

### 9.1 Nichtbestehen der Prüfung

Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie unlimitiert wiederholt werden. Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

### 9.2 Prüfungseinsicht

Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, deren Prüfungsleistung als nicht genügend bewertet werden, können bei der Zertifizierungsstelle und/oder den Regionalpartnern Einsicht in die Bewertungsunterlagen verlangen. Die Einsicht erfolgt an den von der Zertifizierungsstelle definierten Örtlichkeiten unter Aufsicht und innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt des Prüfungsresultats. Es ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erlaubt, sich während der Einsicht Notizen zu machen. Die Bewertungsunterlagen werden nicht schriftlich ausgehändigt. Es ist explizit nicht erlaubt, die Bewertungsunterlagen abzuschreiben, zu fotografieren oder zu kopieren.

### 9.3 Rekurs

Gegen den Entscheid der Zertifizierungsstelle bei ungenügender Prüfungsleistung kann Rekurs eingereicht werden.

Rekurs kann nur bei einer ungenügenden Prüfungsleistung und nach erfolgter Prüfungseinsicht eingereicht werden. Die direkte Einreichung eines Rekurses ohne vorgängige Prüfungseinsicht ist unzulässig.

#### Form und Frist

Der Rekurs hat schriftlich per Einschreiben zu

erfolgen und hat eine Begründung zu enthalten. Der Rekurs muss innert einer Frist von 30 Kalendertagen nach Einsicht der Bewertungsunterlagen bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Der angefochtene Entscheid der Zertifizierungsstelle ist beizulegen.

Neben der Zertifizierungsstelle sind auch die Regionalpartner befugt, Auskunft zum Rekursverfahren zu erteilen. Entscheidungsbefugt sind folgende Rekursinstanzen:

#### Rekursinstanzen

Erste Rekurs-Instanz:

- Zertifizierungsstelle (Institut WERZ der OST, Ostschweizer Fachhochschule)

Zweite Rekurs-Instanz:

- Fachgremium Bundesamt für Energie / Bundesamt für Umwelt

#### Rekurskosten

Wer im Rekursverfahren unterliegt, ist kostenpflichtig. Die Rekursinstanzen entscheiden fallspezifisch über die Höhe der Kosten, welche sich am entstandenen Aufwand orientieren.

## 10. Zertifikat, Gültigkeit und Rezertifizierung

### 10.1 Zertifikatsausstellung

Zertifizierte Energieberaterinnen und Energieberater sowie Auditorinnen und Auditoren erhalten ein Zertifikat, welches als Ausweis für die bestandene Zertifizierungsprüfung gilt.

### 10.2 Gültigkeit des Zertifikats

Ein Zertifikat ist für fünf Jahre ab dessen Ausstellung gültig.

### 10.3 Rezertifizierung

Die Zertifizierung ist für fünf Jahre ab Ausstellung des Zertifikats gültig und muss danach durch das Bestehen einer Rezertifizierungsprüfung erneuert werden. Die bereits zertifizierten Energieberaterinnen und Energieberater sowie Auditorinnen und Auditoren werden nach spätestens vier Jahren nach Ausstellen des Zertifikats von der Zertifizierungsstelle kontaktiert und bezüglich der Möglichkeit zur Rezertifizierung informiert. Für die Anmeldung und Zulassung zur Rezertifizierung gelten die gleichen Bedingungen wie für die Zertifizierungsprüfung.

### 10.4 Entzug des Zertifikats

Ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle auf Anweisung des Bundesamtes für Energie und / oder des Bundesamts

für Umwelt entzogen werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

### **11. Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung gilt ab Mai 2023.